

Anpassungsverpflichtungen

Das Wirtschaftsressort teilt die Meinung der BSI, dass die im § 81b GewO 1994 verankerte Verpflichtung zur Anpassung an den Stand der Technik durch die Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage ausgelöst wird.

Nicht zur Haupttätigkeit ergangene BVT-Schlussfolgerungen, die für die jeweils konkrete IPPC-Anlage horizontale BREFs darstellen, lösen die Anpassungsverpflichtung gemäß § 81b GewO 1994 nach Ansicht des Wirtschaftsressorts nicht aus.

Dies entspricht dem Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-R), der den Fristenlauf an die Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage knüpft und vorsieht, dass bei der Überprüfung allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen werden muss. Auch aus dem englischen Richtlinien text lässt sich nichts Abweichendes herauslesen.